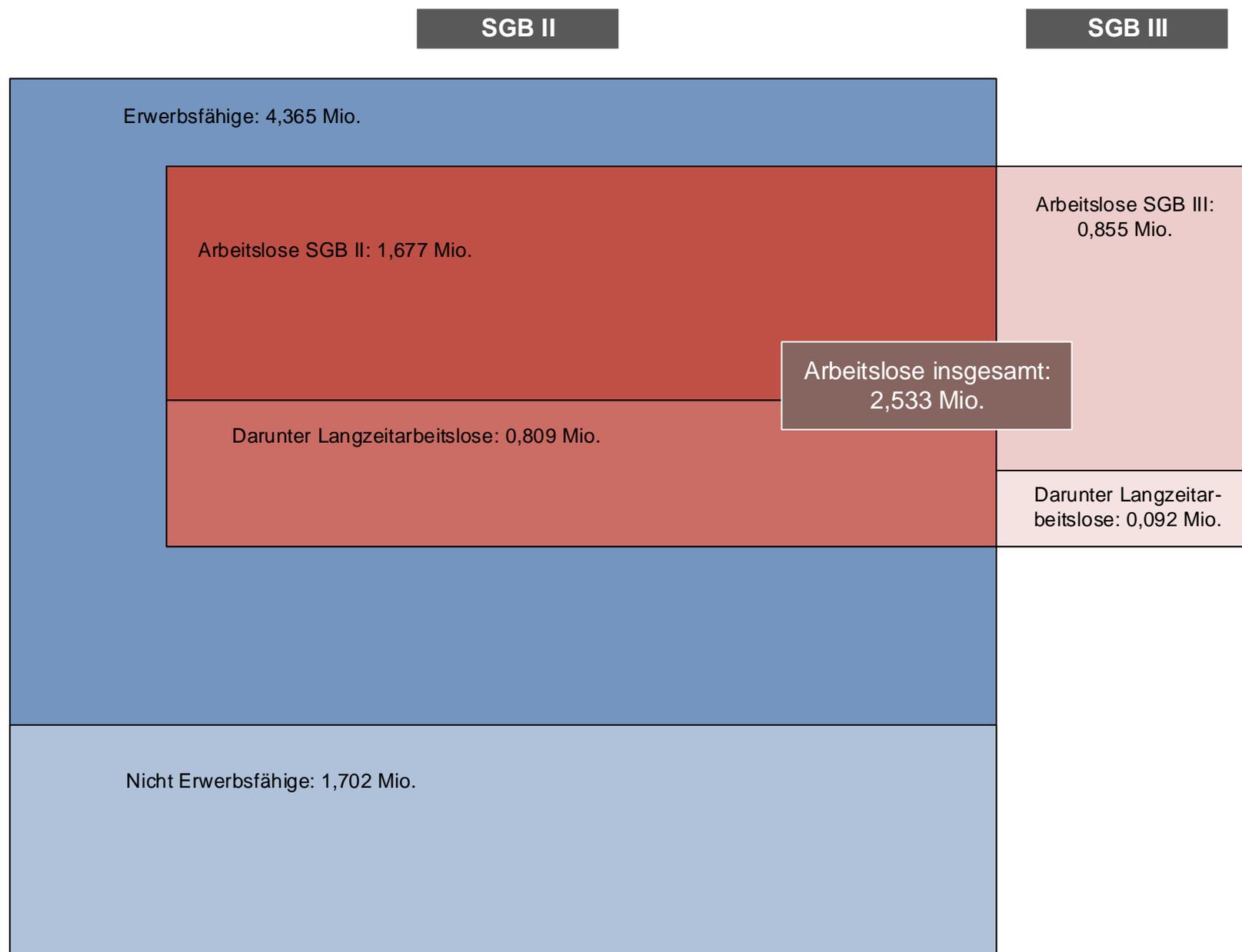


Arbeitslose im SGB II und im SGB III 2017

Insgesamt: 6,067 Mio.



Quelle: Bundesagentur für Arbeit (2018), Leistungsberechtigte Personen in der Grundsicherung und Arbeitslose nach Rechtskreisen

Erwerbstätigkeit von Paaren mit Kindern nach Vollzeit- und Teilzeitarbeit 1996 und 2016

Die Erwerbsbeteiligung von Frauen - insbesondere in den alten Bundesländern - hat sich in den zurückliegenden Jahren deutlich erhöht. Dieser Trend betrifft auch und gerade Mütter mit einem oder mehreren Kind/ern unter 18 Jahren, die mit einem Partner - in der Regel dem Ehemann - zusammen leben. Immer häufiger sind beide (Ehe)Partner erwerbstätig. Allerdings bedeutet dies nicht, dass auch die Vollzeiterwerbstätigkeit von Müttern gestiegen ist. Das Gegenteil ist der Fall.

Unterscheidet man bei der Erwerbstätigkeit der Ehepartner nach der Arbeitszeit, lässt sich für das Jahr 2016 feststellen, dass in ca. 72 % aller Ehepaare der Mann vollzeitig arbeitet und die Frau in Teilzeit beschäftigt ist. Lediglich in 23,2 % der Fälle zählen beide Partner zu den Vollzeiterwerbstätigen. Die Vereinbarkeit von Beruf und Familie wird also typischerweise durch die Teilzeitarbeit der Frauen realisiert. Teilzeitarbeit von Vätern oder eine Teilzeitarbeit beider Elternteile kommen hingegen nur in Ausnahmefällen (< 3%) vor.

Vergleicht man diese Struktur des Jahres 2016 mit der Situation im Jahr 1996, zeigt sich, dass 1996 mit 43,7 % deutlich mehr Ehepaare in Vollzeit beschäftigt waren als 2016. Dementsprechend lag der Anteil der Ehepaare, bei denen der Mann in Vollzeit und die Mutter in Teilzeit arbeitete mit 54,3 % deutlich niedriger als 2016. Das Modell der sog. „Zuverdienerehe“ hat an Gewicht gewonnen.

Dieses Muster der geschlechtsspezifischen Arbeitsteilung fällt bei den nichtehelichen Lebensgemeinschaften weniger deutlich aus. Hier sind 2016 mit einem Anteil von 42,1 % beide Partner vollzeitig erwerbstätig. Auch die beidseitige Teilzeitarbeit der Partner findet sich bei 4,1 % der Paare etwas häufiger. Dennoch macht sich bei den nichtehelichen Paaren der Bedeutungsgewinn der Teilzeittätigkeit von Müttern gleichermaßen bemerkbar: Der Teilzeitanteil steigt von 32 % auf 51,5 %, der Anteil der beidseitigen Vollzeittätigkeit sinkt von 64,9 % auf 42,1 %.

Werden die Erwerbsstrukturen von Paaren mit Kindern zwischen Ost- und Westdeutschland unterschieden, ergibt sich eine deutlich höhere Vollzeitquote der Frauen in den neuen Bundesländern als im Westen (vgl. [Abbildung IV.84](#)).

Hintergrund

Der kontinuierliche Anstieg der Erwerbsbeteiligung von Frauen - insbesondere in den alten Bundesländern (vgl. [Abbildung IV.18_19](#)) - bezieht sich vor allem auf die Mütter mit einem oder mehreren Kind/ern unter 18 Jahren, die mit einem Partner - in der Regel dem Ehemann - zusammen leben. Lag der Anteil 1996 noch bei 55 %, stieg dieser bis 2016 auf über 60 %.

Immer häufiger sind also beide (Ehe)Partner erwerbstätig. Allerdings heißt dies nicht, dass auch die Vollzeiterwerbstätigkeit von Müttern gestiegen ist. Das Gegenteil ist der Fall. 1996 waren fast die Hälfte der Mütter in (Ehe)Paarhaushalten (49,2 %) vollzeitig erwerbstätig. Bis 2016 ist dieser Anteil auf knapp 30 % gesunken.

Das Modell der „Zuverdienerehe“, in der das Einkommen der Frauen das Einkommen des Mannes lediglich ergänzt, hat insofern in den zurückliegenden Jahren deutlich an Bedeutung gewonnen. Die Folge ist, dass das Einkommen der Frauen in der Regel weder ausreicht, um den eigenen Lebensunterhalt zu bestreiten, noch hoch genug ist, um ausreichende Rentenanwartschaften zu erwerben.

Hinter diesen geschlechtsspezifischen Erwerbsmustern stehen zum einen die Wünsche vieler Mütter, trotz der Berufstätigkeit noch Zeit für die Kinder zu haben. Teilzeitarbeit weist einen Mittel- und Ausweg zwischen dem Modell der traditionellen Versorgerehe, nach dem sich die Frauen nach der Geburt der Kinder für eine längere Zeit oder gar endgültig aus der Erwerbstätigkeit zurückziehen, und der männlich definierten Norm der durchgängigen Vollzeiterwerbstätigkeit. Zugleich sind die Erwerbsmuster das Ergebnis immer noch unzureichender Kinderbetreuungsstrukturen sowie von den Regelungen des Sozial- und Steuersystems. Zu erwähnen sind hier insbesondere die Regelungen der Minijobs und des Ehegattensteuersplittings, die durch monetäre Anreize darauf abzielen, die Erwerbstätigkeit von Ehefrauen auf einen Hinzuverdienst zu begrenzen. Zu berücksichtigen ist zudem, dass Frauen in einzelnen Branchen und in Regionen mit hoher Arbeitslosigkeit überhaupt keine Vollzeitarbeitsplätze angeboten werden.

Die höheren Vollzeitquoten der Mütter, die in nichtehelichen Gemeinschaften leben, haben mehrere Ursachen: So ist von Bedeutung, dass die Anzahl der Kinder in einer Ehe im Schnitt höher ausfällt als bei Lebensgemeinschaften (vgl. [Abbildung VII.18](#)) und dass zwischen der Erwerbsbeteiligung der Mütter und der Zahl (sowie dem Alter) der Kinder eine enge Beziehung besteht: Je größer die Anzahl der Kinder in der Familie, desto niedriger ist die Erwerbstätigenquote der Mütter und desto höher die Teilzeitquote (vgl. [Abbildung IV.20](#)). Nicht zu vergessen ist auch, dass in nichtehelichen Lebensgemeinschaften keine gegenseitige Unterhaltspflicht zwischen den Partnern besteht. Ehefrauen können sich deutlich stärker auf die Einkünfte ihres Partners verlassen als unverheiratete Frauen.

Den nichtehelichen Lebensgemeinschaften mit Kindern kommt allerdings in Deutschland eine quantitativ noch immer geringe Bedeutung zu: Sie machen 2 % aller Lebensformen der Bevölkerung aus, bei Ehepaaren mit Kindern sind dies 19,4 % (vgl. [Abbildung VII.16a](#))

Methodische Hinweise

Die Daten beruhen auf den Ergebnissen des Mikrozensus des Statistischen Bundesamtes. Die Ergebnisse des Mikrozensus 2016 wurden auf einen neuen Hochrechnungsrahmen umgestellt. Grundlage hierfür sind die aktuellen Eckzahlen der laufenden Bevölkerungsfortschreibung, die auf den Daten des Zensus 2011 (Stichtag 09.05.2011) basieren. Die Mikrozensus-Hochrechnung für die Jahre vor 2016 basiert auf den fortgeschriebenen Ergebnissen der Volkszählung 1987.

Infolge der Umstellung auf den neuen Hochrechnungsrahmen sind die Mikrozensusergebnisse zum Arbeitsmarkt ab dem Berichtsjahr 2016 mit den Ergebnissen der Vorjahre nur noch eingeschränkt vergleichbar. Auf die Berechnung von Quoten hat die Umstellung des Hochrechnungsrahmens allerdings nur einen geringen Einfluss.

Nach der Definition des Mikrozensus gelten jegliche Personen als erwerbstätig, die einer entlohnten beruflichen Tätigkeit von mindestens 1 Stunde nachgehen. Beschäftigte in Minijobs sind danach in den Daten enthalten. Allerdings ist von einer Untererfassung im Vergleich zu den Daten der Bundesagentur für Arbeit auszugehen. Erwerbsunterbrechungen auf der Grundlage der Elternzeit bleiben unberücksichtigt. Erfasst werden nur die sog. „aktiven Erwerbstätigen“.

Gemäß der Definition des Statistischen Bundesamts fließen in die Analyse zum einen Mütter und Väter mit ausschließlich Kindern unter 18 Jahren ein. Daneben werden zum anderen auch Mütter und Väter mit mindestens einem Kind unter 18 Jahren und weiteren volljährigen Kindern erfasst. Mütter und Väter, die ausschließlich volljährige Kinder im eigenen Haushalt betreuen (jüngstes Kind 18 Jahre oder älter), werden dementsprechend ausgeklammert.